

Gewährleistung der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme der Kinder ist Elternpflicht, sowie die Krankmeldung des Kindes.

Rechtsgrundlage: (Schulgesetz **NRW** §43 Absatz 2)

- ⇒ (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

So melden Sie Ihr Kind krank!

a) telefonisch im Sekretariat oder auf dem Anrufbeantworter

- ⇒ **bis 7.50 Uhr – bitte unbedingt noch vor Unterrichtsbeginn**
- ⇒ **Nennung des Grundes**, damit wir das Krankheitsgeschehen in der Schule im Blick halten können.
- ⇒ Geben Sie nach Möglichkeit an, **wie lange Ihr Kind voraussichtlich erkrankt ist**.
- ⇒ Am Tag der Genesung benötigen wir eine **schriftliche Entschuldigung**. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig.

oder

b) Per Email

- ⇒ **bis 7.50 Uhr – bitte unbedingt noch vor Unterrichtsbeginn**
Die spätere schriftliche Entschuldigung entfällt dann.
- ⇒ **Nennung des Grundes**, damit wir das Krankheitsgeschehen in der Schule im Blick halten können.
- ⇒ Geben Sie nach Möglichkeit an, **wie lange Ihr Kind voraussichtlich erkrankt ist**.
- ⇒ Senden Sie die E-Mail an
 1. die **Klassenlehrerin**
 2. kgs@kgsblatzheim.de
 3. **OGS oder RaBe**, sofern Ihr Kind diese Angebote nutzt.

Achtung: Dieses Verfahren gilt für jeden Tag, den Ihr Kind erkrankt ist!!!

ACHTUNG: Tägliches Neu-Krankmelden

Sofern Sie nicht angegeben haben, wie lange Ihr Kind erkrankt ist, benötigen wir **jeden Tag eine Krankmeldung/Information Ihrerseits. Nur so können wir sicher sein, dass Ihr Kind weiterhin krank zu Hause ist und ihm nichts auf dem Schulweg passiert ist (Unfall, Übergriff etc.)** Hierdurch können wir wiederum gewährleisten, dass rechtzeitig nötige Hilfsmaßnahmen wie Kontakt zum Rettungsdienst und zur Polizei getroffen werden könnten, falls Ihrem Kind tatsächlich auf dem Weg etwas passiert ist. Dabei geht es im Höchstmaß um den Schutz und die Fürsorge Ihrer Kinder!

Sie unterstützen damit nicht nur einen gut organisierten Start in den Schulmorgen, sondern ersparen uns auch das zeitlich sehr aufwändige Nacherfassen der Kinder.

Gerne können Sie uns auch am Abend vor der Rückkehr grünes Licht geben, dass Ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt.

Ärztliches Attest

Wir benötigen **kein** ärztliches Attest bei einer Krankmeldung.

Bei begründeten Zweifeln können wir jedoch ein ärztliches Attest in folgenden Fällen verlangen:

- ***bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit***
- ***oder bei Fehlen vor/nach den Ferien***

An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn die Schulferien gem. § 126 Abs. 1 Nr. 4 SchulG NRW verlängert werden. Dann kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens drohen.